

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der Stadt Rheinau (Verwaltungsgebührensatzung)

vom 18.12.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Rheinau erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

Eine Gebühr kann in Fällen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 sowie Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz erfolgen sollte. Für diese Leistungen

erfolgt die Veranlagung der Verwaltungsgebühren nach Anlage 5 des Umweltverwaltungsgesetzes.

- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 - a) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - b) der die Gebühren- und Auslagenschuld gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - c) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines Dritten kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Stadt den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten gemessen wird. Eine Zeiteinheit beträgt 15 Minuten, wobei nur vollendete Zeiteinheiten zur Gebührenbemessung herangezogen werden.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 1 sind insbesondere
- a) Reisekosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - d) Vergütungen an andere juristische Personen oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - e) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Auf die Bestimmungen des § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird besonders hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rheinau, den 18.12.2024

Oliver Rastetter
(Bürgermeister)

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	18,50 €/Viertelstd.
2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen	
2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften	7,00 €/Fall
2.2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem: - Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift - Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art ***Die Gebühr für öffentliche Beglaubigungen des Ratschreibers der Grundbucheinsichtsstelle wird auf Grundlage des Gesetzes über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (GNotKG) erhoben.***	
2.2a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	3,00 €
2.2b	für jede weitere Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	1,00 €
2.3	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	14,50 €/Fall
2.4	Erklärung der Stadt über möglicherweise bestehende Beitragspflicht	18,50 €/Viertelstd.
2.5	Bescheinigung über Kinderbetreuungskosten	13,00 €/Fall
2.6	Spendenbescheinigung	gebührenfrei
3.	Fotokopien und Ausdrucke	
3.1	Fotokopien, Ausdrucke (Scannen, Mailen und Faxen)	
3.1a	für die erste Seite DIN A4	1,00 €
3.1b	für die erste Seite > DIN A4	1,50 €

3.1c	für jede weitere Seite DIN A4	0,50 €
3.1d	für jede weitere Seite > DIN A4	1,00 €
3.2	Fotokopien aus bzw. Ausdrücke von oder Einscannen und Mailen von Plänen / digitaler Flächendaten Leitungspläne sind gebührenfrei.	18,50 €/Viertelstd.
4.	Melderecht	
4.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
4.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	12,00 €/Fall.
4.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG) ***Die Gebühr wird direkt durch das Rechenzentrum erhoben.*** Die Gebührenfestsetzung erfolgt wie in anderen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechenzentrum (abgestimmt mit Gemeindetag und Innenministerium) ohne eine Kalkulation.	
4.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	18,00 €/Fall
4.1.4	Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	43,00 €/Fall
4.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	18,00 €/Fall
4.3	Lebensbescheinigung für private Rentenzwecke	gebührenfrei
4.4	schriftliche Meldebescheinigung	10,50 €/Fall
4.5	Schriftliche Auskunft über die Steuer-ID	8,50 €/Fall
4.6	Gebührenfrei sind:	
4.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
4.6.2	die Auskunft an den Betroffenen	
4.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten und Hinweisen des Melderegisters	
4.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte	

4.6.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren sowie von Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken	
4.6.6	Erklärung / Widerruf für Adresshandel und Werbung	
4.6.7	die Auskunft an den Wohnungsgeber	
5.	Archivwesen alle Leistungen im Archivwesen mit Ausnahme der in § 9 Abs. 3 der Archivordnung der Stadt Rheinau genannten Leistungen Hinzu kommen die entstehenden Kosten Dritter (z.B. bei Fotoreproduktionen)	18,50 €/Viertelstd.
6.	Fischereischeine Die Fischereiabgabe nach § 36 FischG wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	
6.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG)	
6.1.1	Jahresfischereischein	34,50 €/Fall
6.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	34,50 €/Fall
6.1.3	Jugendfischereischein	17,00 €/Fall
6.2	Verlängerung des Fischereischeines (§§ 35, 36 FischG)	13,00 €/Fall
7.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1	bei Sachen bis zu 500 € Wert	5,00 €/Fall
7.2	bei Sachen über 500 € Wert sowie Schlüssel für Schließanlagen, Eingangstüren und Kraftfahrzeuge Gefundenes Geld kann vom Finder gebührenfrei abgeholt werden.	10,00 €/Fall
7.3	bei Tieren	10,00 €, Kosten der Unterbringung als Auslagen

8.	Bestattungsrecht	
8.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	17,50 €/Fall
8.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	10,00 €/Fall
8.3	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	18,50 €/Viertelstd.
9.	öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	29,50 €/Person
10.	Gewerberecht	
10.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
10.1.1	Gewerbebeanmeldung	33,50 €/Fall
10.1.2	Gewerbeabmeldung	16,50 €/Fall
10.1.3	Gewerbeummeldung	22,50 €/Fall
10.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	22,50 €/Fall
10.3	Spiele mit Gewinnmöglichkeit	
10.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	81,50 €/Fall
10.3.2	Geeignetheitsbestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	18,50 €/Viertelstd
11.	Gaststättenrecht	
11.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)	
11.1.1	für den ersten Tag	
11.1.1a	Stände im Außenbereich	18,00 €
11.1.1b	Hallennutzungsfläche bis 300 m ²	20,00 €
11.1.1c	Hallennutzungsfläche über 300 m ² bis 700 m ²	26,00 €
11.1.1d	Hallennutzungsfläche über 700 m ²	32,00 €
11.1.2	für jeden weiteren Tag	10,00 €
11.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	22,00 €/Fall

11.3	Verkauf von Speiseeis (§ 9 Abs. 4 LadÖG) Hinzu kommt eine monatliche Gebühr für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nach § 16 Straßengesetz.	54,00 €/Fall
12.	Baurecht	
12.1	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	
12.1a	bei eingetragenen Baulasten	28,50 €/Baulast
12.1b	wenn keine Baulast eingetragen	23,00 €/Fall
12.2	Vorkaufsrechtsprüfungen	
12.2.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach §§ 24 ff BauGB bei Grundstücks- und Gebäudewerten	
12.2.1a	bis 10.000 €	14,50 €/Fall
12.2.1b	über 10.000 € bis 150.000 €	29,50 €/Fall
12.2.1c	über 150.000 € bis 350.000 €	44,00 €/Fall
12.2.1d	über 350.000 € bis 500.000 €	59,00 €/Fall
12.2.1e	über 500.000 €	74,00 €/Fall
12.2.1f	Zuschlag bei mehr als einem verkauften Grundstück	5,00 €/Grundstück
12.2.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 29 Abs. 6 WG bei Grundstückswerten	
12.2.2a	bis 10.000 €	26,00 €/Fall
12.2.2b	über 10.000 € bis 150.000 €	52,50 €/Fall
12.2.2c	über 150.000 € bis 350.000 €	79,00 €/Fall
12.2.2d	über 350.000 € bis 500.000 €	105,50 €/Fall
12.2.2e	über 500.000 €	131,50 €/Fall
12.2.2f	Zuschlag bei mehr als einem verkauften Grundstück	5,00 €/Grundstück
12.2.3	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 25 LWaldG bei Grundstückswerten	
12.2.3a	bis 10.000 €	31,00 €/Fall
12.2.3b	über 10.000 € bis 150.000 €	62,50 €/Fall

12.2.3c	über 150.000 € bis 350.000 €	94,00 €/Fall
12.2.3d	über 350.000 € bis 500.000 €	125,00 €/Fall
12.2.3e	über 500.000 €	156,50 €/Fall
12.2.3f	Zuschlag bei mehr als einem verkauften Grundstück	5,00 €/Grundstück
13.	Genehmigung von Wasserversorgungsanlagen Genehmigung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung nach der Wasserversorgungssatzung der Stadt Rheinau Hinzu kommt ein Kostenersatz für die Herstellung des Wasseranschlusses. Dieser wird den Anschlussnehmern direkt in Rechnung gestellt.	40,00 €/Fall
14.	Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen Bearbeitung und Überprüfung von Entwässerungsanträgen gemäß § 15 der Abwassersatzung der Stadt Rheinau	
14.1	Wohngebäude	
14.1a	bei 1-2 Geschossen	140,00 €/Fall
14.1b	bei mehr als 2 Geschossen	170,00 €/Fall
14.2	Gewerbe- und Industriebauten, Parkplätze u.ä.	
14.2a	bis 500 m² entwässerte Fläche	210,00 €/Fall
14.2b	über 500 bis 1.500 m² entwässerte Fläche	350,00 €/Fall
14.2c	über 1.500 m² entwässerte Fläche	530,00 €/Fall
15.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
15.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	18,50 €/Viertelstd.
15.2	Plakatiererlaubnis	33,50 €/Fall
16.	Polizei- und Ordnungsrecht	
16.1	Festplatzbenutzungserlaubnis	18,50 €/Viertelstd.

16.2	Grillgenehmigung Für den Schlüssel für die Zufahrtsschranke sowie zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Hinterlassens des Grillplatzes wird eine Kautions in Höhe von 100 € fällig.	43,00 €/Fall
17	Feuerwehrwesen Prüfung und Berechnung kostenpflichtiger Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Rheinau	82,50 €/Fall